

Laut dem neuesten Ausweis über den Stand der Thierseuchen in **Tyrol** und **Vorarlberg** herrschte die Maul- und Klauenseuche in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember noch in 22 Höfen mit zusammen 63 Stück Vieh.

Das Wochenbülletin von **Italien** vom 19. bis 25. November notirt circa 300 Fälle von Maul- und Klauenseuche.

Bern, den 18. Dezember 1883.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirthschaft.**



I n s e r a t e .



Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Generalversammlung der **Gotthardbahn** hat durch Beschluß vom 24. November 1883 die Verwaltung der Gesellschaft ermächtigt, ein **4 %iges Anleihen bis zum Gesamtbetrag von ein hundert Millionen Franken** aufzunehmen, in der Meinung, daß davon **94 1/2 Millionen Franken** zur Konvertirung oder Rückzahlung der jetzt bestehenden **5 % Anleihen** verwendet werden sollen.

Diese sind:

- a. das Anleihen von 74 Millionen Franken, wofür am 13. Mai 1879 ein Pfandrecht ersten Ranges auf die Linien Immensee-Biasca-Bellinzona-Locarno, Cadenazzo-Pino und Lugano-Chiasso bestellt worden ist;

- b. das Anleihen von 6 Millionen Franken, welchem laut Bundesrathsbeschluß vom 4. September 1879 ein Pfandrecht zweiten Ranges auf dieselben Linien bewilligt wurde ;
- c. das Anleihen von noch 5 Millionen Franken, dem am 23. September 1879 ein Pfandrecht ersten Ranges auf die Linie Giubiasco-Lugano gewährt worden ist.

Die Direktion der Gotthardbahn beabsichtigt nun:

1) Die gegenwärtig im Umlauf befindlichen Obligationen des 5% Anleihe von 74 Millionen Franken successive und auf die später bekannt zu machenden Termine abzubezahlen und an Stelle derselben 4% Titel des neuen Anleihe auszugeben, welche in demjenigen Nominalbetrag in das am 13. Mai 1879 bestellte Pfandrecht I. Ranges auf den Linien Immensee-Biasca-Bellinzona-Locarno, Cadenazzo-Pino und Lugano-Chiasso eintreten sollen, der dem Betrag der jeweils zur Abzahlung und Löschung gelangenden Titel entspricht, wie das anlässlich der Bestellung des genannten Pfandrechtes durch die nachstehende Formel vorgesehen worden ist:

„Der Gotthardbahngesellschaft bleibt das Recht gewahrt, an Stelle von abbezahlten Titeln wieder neue in gleichem Betrag, vorbehaltlich jedoch einer Aenderung des Zinsfußes, und mit gleichem Rang im Pfandrecht auszugeben.“

2) Den nach Ziffer 1 an Stelle der Titel des bisherigen Anleihe von 74 Millionen Franken tretenden Obligationen ferner im gleichen Rang mit den übrigen 26 Millionen Franken des neuen Anleihe (Ziffer 3) ein Pfandrecht zweiten Ranges auf die Linie Giubiasco-Lugano einzuräumen, welchem Pfandrecht das im ersten Rang auf dieser Linie versicherte Anleihen von noch 5 Millionen Franken so lange vorgeht, als dasselbe nicht bezahlt sein wird.

3) Für den übrigen Theil des neuen Anleihe im Maximalbetrag von 26 Millionen Franken:

- a. im gleichen Rang mit den in Ziffer 1 und 2 behandelten 74 Millionen Franken 4% Obligationen ein Pfandrecht zweiten Ranges auf die Linie Giubiasco-Lugano, welchem Pfandrecht das auf dieser Linie im ersten Rang versicherte Anleihen von noch 5 Millionen Franken so lange vorgeht, als dasselbe nicht bezahlt sein wird, und
- b. ein Pfandrecht dritten Ranges auf die unter Ziffer 1 genannten Linien zu bestellen, dem außer den darauf im ersten Rang versicherten 74 Millionen Franken auch das am 4. September 1879 bewilligte Pfandrecht für ein Anleihen zweiten Ranges vorgeht, welches Anleihen diesen Rang bis zur Abzahlung beibehalten wird.

Mit der Thatsache der Tilgung aller von der Gotthardbahn ausgegebenen 5%igen Obligationen werden die sämmtlichen 4 % Titel bis zum Maximalbetrag von hundert Millionen Franken unter sich in gleichen Rang treten und als ein Anleihen ersten Ranges auf den dermalen im Betrieb stehenden Linien der Gotthardbahn, nämlich Immensee-Giubiasco-Cadenazzo-Pino, Giubiasco-Chiasso und Cadenazzo-Locarno, versichert sein.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Vorhaben sind gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874, betr. die Verpfändung der Eisenbahnen im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, dem Bundesrathe einzureichen.

Bern, den 19. Dezember 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

den zollfreien Veredlungsverkehr.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die von der schweizerischen Zollverwaltung bisher ertheilten Freipaßbewilligungen für Veredlungsverkehr einer Erneuerung beim Schlusse des Kalenderjahres nicht bedürfen, sondern so lange fort dauern, als sie nicht in Folge Verzichts Seitens des Inhabers oder durch Verfügung der Zollverwaltung dahinfallen.

Bern, den 18. Dezember 1883.

Eidg. Zolldepartement.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Fourrage (Hafer, Heu und Stroh) für die im Laufe des Jahres 1884 auf den Waffenplätzen Aarau und Frauenfeld abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr 1884 berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fourragelieferung versehen, bis Samstag den 12. Januar nächsthin dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per 100 Kilogramm einzureichen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Büreaux der resp. Kantons-Kriegskommissariate in Aarau und Frauenfeld, sowie bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 18. Dezember 1883.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die im Laufe des Jahres 1884 auf den Waffenplätzen Luzern, Aarau, Brugg, Liestal, Frauenfeld, St. Gallen, Herisau und Chur abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das I. Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr 1884 berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ versehen, bis Samstag den 12. Januar nächsthin dem eidgenössischen Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per Ration, für Brod zu 750 und für Fleisch zu 320 Gramm, einzureichen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Büreaux der resp. Kantons-Kriegskommissariate in Luzern, Aarau, Liestal, Frauenfeld, St. Gallen, Herisau und Chur, sowie bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 18. Dezember 1883.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Paul Dusser in Thun hat aufgehört, als Unteragent der Auswanderungsfirma *Ph. Rommel & Cie. in Basel* (Bundesblatt 1882, III, 572) zu fungiren.

Bern, den 20. Dezember 1883.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt auch für das Jahr 1883 bloß **Fr. 4** beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die Bundesversammlung, sammt Beschluß- und Gesetzentwürfen; gewisse Beschlüsse der Räthe, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Sachen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind; Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; die Uebersichten der monatlichen Einnahmen der Zollverwaltung und der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz im Laufe eines Monats, verglichen mit dem Vorjahre; ferner das Viehseuchenbülletin; Ausschreibungen von Stellen und von Lieferungen an eidg. Departemente; die Uebersicht der Eisenbahnzüge und Verspätungen; Anzeigen von Eisenbahndirektionen über Tarife, Verpfändungen etc.; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die jährliche eidgenössische Staatsrechnung, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren; die Uebersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern etc.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente anzunehmen, **wann es sein mag**. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten **immer und beförderlich** nachgeliefert. Die alten Abonnemente müssen aber **am Schluß eines Jahres oder gleich im Anfang des neuen Jahres** erneuert werden, da das Bundesblatt nur auf bestimmte Bestellung hin versandt wird. **Ausgenommen sind Abonnemente**, die ausdrücklich nicht bloß auf ein Jahr, sondern fest genommen werden.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, sowie einzelne Nummern desselben, können **stets** von der Expedition des Bundesblattes bezogen werden, den Bogen à **20 Rappen**; hingegen hat man sich für **geschlossene Gesetzbände** an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbüreaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen. **Nach Verfluß von drei Monaten wird per Bogen 20 Rappen verlangt.**

Bern, im Dezember 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Warnung.

Es kommt in jüngster Zeit wiederholt vor, daß von Frankreich, namentlich von Paris aus, theils durch Zeitungsinserate, theils durch direkt an verschiedene Personen versandte Briefe, unter der Bedingung einer vorher einzubezahlenden Kautions Stellen angetragen werden. Diejenigen, welche auf das Anerbieten eingehen, werden unter irgend einem Vorwande oder indem sich der Empfänger den weitem Nachforschungen durch die Flucht entzieht, um die geleistete Kautionssumme gebracht.

Da dieser Industrie, welche in Frankreich unter dem Namen „vol au cautionnement“ bekannt ist, auch in der Schweiz bereits verschiedene Per-

sonen zum Opfer gefallen sind, so wird das Publikum davor gewarnt, derartigen Offerten Gehör zu schenken.

Bern, den 3. Dezember 1883.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Januar 1884 tritt ein neuer Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Eisenbahn Wädenswil-Einsiedeln und denjenigen der Schweizerischen Nordostbahn, einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil und der Bötzbahn in Kraft. Derselbe kann bei unsern Stationen, sowie beim Tarifbureau eingesehen und bezogen werden.

Zürich, den 14. Dezember 1883.

Mit 1. Januar 1884 tritt ein neuer Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Tölthalbahn und denjenigen der schweizerischen Nordostbahn einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil und der Bötzbahn in Kraft. Derselbe kann bei unsern Stationen, sowie beim Tarifbureau eingesehen und bezogen werden.

Zürich, den 15. Dezember 1883.

Nachdem der neue bayerisch-schweizerische Gütertarif bis jetzt nicht fertig erstellt werden konnte, bleibt der seitherige, auf 31. Dezember gekündete bayerisch-schweizerische Gütertarif vom 1. September 1881 bis auf Weiteres noch in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1883.

Die Direktion.

Gotthardbahn.

Mit 1. Januar 1884 tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den schweizerischen Stationen Zürich, Luzern, Rothkreuz, Göschenen, Airolo und Bellinzona einerseits und Stationen des Langensees via Locarno anderseits ein Tarif in Kraft, welcher bei den Verbandstationen eingesehen werden kann.

Luzern, den 14. Dezember 1883.

Mit dem 1. Januar 1884 treten zu unsern direkten Personentarifen folgende Nachträge, modifizierte Hin- und Rückfahrtstaxen für Mendrisio enthaltend, in Kraft:

- 1) III. Nachtrag zum direkten Personentarif G. B. - V. S. B. und Appenzellerbahn, vom 1. Juni 1882;
- 2) VI. Nachtrag zum direkten Personentarif G. B. - N. O. B., gleichen Datums;
- 3) VII. Nachtrag zum direkten Personentarif G. B. - S. C. B. und A. S. B., gleichen Datums;
- 4) VI. Nachtrag zum direkten Personentarif G. B. - J. B. L. und E. B., gleichen Datums, und
- 5) II. Nachtrag zum direkten Personentarif G. B. - S. O. & S., vom 1. September 1882.

Luzern, den 13. Dezember 1883.

Die Direktion.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Auf den 29. Februar 1884 treten sämtliche Tarife für den Bayrisch-Böhmisch-Oesterreichisch-Ungarisch-Schweizerischen Getreideverkehr mit Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen außer Kraft; ebenso wird auf den 15. März 1884 der rumänisch-vorarlbergisch-schweizerische Getreidetarif aufgehoben. Die Einführung neuer Tarife wird seinerzeit publiziert werden.

St. Gallen, den 20. Dezember 1883.

Die Generaldirektion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß auf 1. Februar 1884 die Tarifs communs internationaux für den Güterverkehr Holland-Delle und Holland-Basel via Athus, vom 1. April 1881, aufgehoben und durch eine Neuausgabe ersetzt worden.

Ueber die Einführung der neuen Tarife erfolgt seinerzeit noch besondere Publikation.

Bern, den 13. Dezember 1883.

Die Direktion.

Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

Die im Tarif commun (P. V.) Nr. 449 vom 15. Oktober 1883 enthaltenen Taxen für Alais, für den Transport metallurgischer Produkte ab Frankreich nach Rußland, sind in Zukunft auch auf Sendungen oben genannter Produkte ab Bessèges und Tamaris anwendbar.

Lausanne, den 13. Dezember 1883.

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.**

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in La Plaine (Genf). Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Kondukteur für den Postkreis Lausanne.
- 3) Postablagehalter und Briefträger in Flamatt (Freiburg).
- 4) Briefträger in Aubonne (Waadt).
- 5) Posthalter in Meiringen (Bern). Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 6) Postkommiss in Brenets (Neuenburg). Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 7) Postkommiss in Basel.
- 8) Büreauchef beim Hauptpostbureau Basel.
- 9) Paketträger beim Hauptpostbureau Zürich. Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 10) Kondukteur für den Postkreis Chur. Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur.

Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

Anmeldung bis zum 4. Januar 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.

- 1) Postbote zwischen Chêne-Bourg und Genf. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Briefträger und Bote in Ollon (Waadt). Anmeldung bis zum 28. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 3) Briefträger in Schöffland (Aargau). { Anmeldung bis zum 28. Dezember
 - 4) " " Schönenwerd (Soloth.) } 1883 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 5) Postkommiss in St. Gallen. Anmeldung bis zum 28. Dezember 1883 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	65
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1883
Date	
Data	
Seite	1009-1018
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 155

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.